

Unverbindliche Empfehlung
des WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V., D-Hagen,
Bekanntmachung Nr. 88/2003 des Bundeskartellamtes (B2-27100-Oc-66/03) im
Bundesanzeiger vom 4.6.2003, S. 12132 ff

Der WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V. empfiehlt seinen angeschlossenen Mitgliedsunternehmen den nachfolgenden Mustervertrag unverbindlich zur Verwendung für Industriegeschäfte. Den Adressaten steht es frei, der Empfehlung zu folgen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen/Vertragsmuster zu verwenden.

Entwicklungs- und Rahmenliefervertrag

z w i s c h e n

(Lieferer)

(eventuell Werk, Bereich oder sonstige Organisationseinheit des Lieferers, für die dieser Vertrag ausschließlich gelten soll)

u n d

(Besteller)

(eventuell Werk, Bereich oder sonstige Organisationseinheit des Bestellers, für die dieser Vertrag ausschließlich gelten soll)

Präambel

Der _____ Besteller _____ ist _____ Hersteller
von _____

und möchte die Kenntnisse und Erfahrungen des Lieferers auf dem Gebiet der Entwicklung und Serienherstellung einsetzen, um den unter Ziffer 1 genannten Entwicklungsgegenstand vom Lieferer entwickeln zu lassen und anschließend von ihm in Serie zu beziehen.

Für die Durchführung des Vertrages wird folgende Person benannt:

Für den Lieferer:	Herr/Frau	_____
	Anschrift	_____
	Telefon	_____
	Telefax	_____
	E-Mail	_____
Für den Besteller:	Herr/Frau	_____
	Anschrift	_____
	Telefon	_____
	Telefax	_____
	E-Mail	_____

Diese Person ist Ansprechpartner für den anderen Vertragspartner und hat die Aufgabe, die Durchführung des Vertrages zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung der Vertragspartner – etwa durch zwei Unterschriftsberechtigte – bleibt hiervon unberührt.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Entwicklungs- und Rahmenliefervertrages ist die technische Entwicklung von _____

(Entwicklungsgegenstand) zur Serienreife durch den Lieferer (Entwicklungsvertrag) sowie die anschließende Belieferung des Bestellers durch den Lieferer mit den entwickelten Produkten (Rahmenliefervertrag).

1.2 Der Entwicklungsvertrag ist nach Maßgabe

- des Lastenheftes (**Anlage 1**), in dem der Entwicklungsgegenstand im einzelnen beschrieben ist und
- der kaufmännischen Rahmenbedingungen (**Anlage 2**), in denen insbesondere die Entwicklungskosten, die Menge und Zielpreise der entwickelten Produkte und die erwartete Preisentwicklung festgehalten sind, sowie
- des Terminplans für die Entwicklungsarbeiten (**Anlage 3**) vom Lieferer durchzuführen.

1.3 Der Entwicklungsvertrag umfaßt

- die Erstellung eines detaillierten technischen Konzepts für die Entwicklung des Entwicklungsgegenstandes bis zur Serienreife und
- die Herstellung von Mustern sowie pausfähigen Zeichnungen und CAD-Daten-Modellen. CAD-Daten müssen in einem Datenformat erstellt werden, über das sich die Vertragspartner geeinigt haben.

1.4 Der Rahmenliefervertrag umfaßt die Belieferung des Bestellers mit den entwickelten Produkten für einen Zeitraum von ... Jahren ab Beginn des Serieneinsatzes beim Endhersteller.

Für die Lieferung gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferers. Näheres ist bei Bedarf in einem Liefervertrag zu regeln.

Der Besteller ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf ausschließlich beim Lieferer zu beziehen, sofern der Lieferer die entwickelten Produkte zu wettbewerbsfähigen Bedingungen anbietet. Bei der Wettbewerbsfähigkeit der Bedin-

gungen sind insbesondere die Lieferzuverlässigkeit, die Qualität und beim Preis der Produkte die noch nicht nach Ziff. 3.3 amortisierten Entwicklungskosten zu berücksichtigen.

2. Durchführung des Entwicklungsvertrages

- 2.1 Der Lieferer führt die Entwicklungsarbeiten nach besten Kräften und nach dem Stand der Technik durch. Er wird dabei die in den Anlagen zu diesem Vertrag enthaltenen Anforderungen, Bedingungen und Termine beachten.
- 2.2 Der Besteller hat dem Lieferer unverzüglich die zur Durchführung des Entwicklungsvertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- 2.3 Der Lieferer ist verpflichtet, Verbesserungsmöglichkeiten sowie ernsthafte Zweifel an der technischen Realisierbarkeit des Entwicklungsgegenstandes unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.
- 2.4 Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen zu diesem Vertrag, insbesondere Kostenerhöhungen, sind nur mit Zustimmung beider Vertragspartner wirksam und müssen vor ihrer Realisierung schriftlich erfolgen. Dies gilt nicht für Veränderungen, die zu einer Erhöhung der Entwicklungskosten (vergl. Ziffer 3.1) von bis zu 5,0 % führen.
- 2.5 Der Lieferer wird bei den Entwicklungsarbeiten ausschließlich qualifiziertes Personal einsetzen.
- 2.6 Die Beauftragung von Unterauftragnehmern liegt in der Verantwortung des Lieferers.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vertragspartner legen vor Beginn der Entwicklungsarbeiten gemeinsam die Kosten fest, welche dem Lieferer aufgrund der Entwicklungsarbeiten voraussichtlich entstehen werden (Entwicklungskosten).

Der Besteller zahlt an den Lieferer bis zur Erstmusterfreigabe ... % der Entwicklungskosten. Wenn die Entwicklungsarbeiten in Stufen zu leisten sind, werden diese Kosten gleichmäßig auf die einzelnen Entwicklungsstufen verteilt und gezahlt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bis zum 25. des Monats zu erfolgen, der auf die Erstmusterfreigabe bzw. auf den Abschluß der einzelnen Entwicklungsstufe folgt.

- 3.2 Wenn die Entwicklungskosten sich verändern, weil z.B. die Entwicklungsarbeiten preisgünstiger als erwartet durchgeführt werden oder sich der Umfang der Entwicklungsarbeiten erhöht, verändern sich entsprechend die nach Ziffer 3.1 zu zahlenden Kosten.

- 3.3 Die restlichen ... % der Entwicklungskosten werden in den Kaufpreis einkalkuliert, den der Besteller für die Lieferung der entwickelten Produkte in den ersten ... Jahren zu zahlen hat.
- 3.4 Tritt eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

4. Informationen

- 4.1 Die Vertragspartner werden sich wechselseitig, laufend und möglichst umgehend informieren, insbesondere über Planungs- und Entscheidungsabläufe in der Konzeptphase und Entwicklung.
- 4.2 Der Besteller ist berechtigt, sich in angemessenen Zeitabständen nach vorheriger Terminabsprache über den Stand der Entwicklungsarbeiten beim Lieferer zu informieren. Dabei können Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Entwicklungsarbeiten, Herstellungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse verweigert werden.
- 4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferer im Abstand von drei Monaten dem Besteller einen schriftlichen Bericht über den Stand der Entwicklungsarbeiten geben und ihm auf Anforderung die bereits fertiggestellten Arbeitsergebnisse (Unterlagen, CAD-Daten-Modelle, Muster etc.) zur Verfügung stellen.
- 4.4 Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen, Daten, Hilfsmittel oder andere Informationen zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners. Sie sind zurückzugeben, wenn sie zur Durchführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden.
- 4.5 Die Vertragspartner werden beim Austausch von Daten Maßnahmen gegen "Viren" nach dem Stand der Technik einsetzen.

5. Vertraulichkeit

- 5.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält, nur für die Zwecke dieses Vertrages verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene

Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

- 5.2 Diese Verpflichtung gilt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende des Vertrages.

- 5.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne daß er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenen Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.
- 5.4 Nach Maßgabe von Ziffer 5.1 und 5.2 erhält der Lieferer bereits im Rahmen des Konzeptwettbewerbs vollen Schutz seines Know-how. Der Besteller wird das Konzept des Lieferers nur mit dessen Zustimmung selbst nutzen oder an Dritte weitergeben.

6. Leistungsumfang der Entwicklung

- 6.1 Der Lieferer übergibt dem Besteller das Entwicklungsergebnis als pausfähige Zeichnung und CAD-Daten-Modell sowie die vereinbarte Anzahl von Erstmustern mit Erstmusterprüfbericht zur Freigabe und die vereinbarte Anzahl von Fertigteilen zum Test.
- 6.2 Der Besteller prüft nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 (letzte Fassung) das Entwicklungsergebnis unverzüglich und erteilt bei positiver Prüfung die Erstmusterfreigabe. Damit erkennt der Besteller das Entwicklungsergebnis als vertragsgemäße Leistung an; die Rüge von Mängeln, die der Besteller bei sorgfältiger Erstmusterprüfung hätte feststellen können, ist ausgeschlossen.

7. Mängelansprüche aufgrund der Entwicklung

- 7.1 Stellt der Besteller bei der Freigabepfung Mängel des Entwicklungsergebnisses fest, die im Verantwortungsbereich des Lieferers liegen, wird der Lieferer die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten beseitigen und das Entwicklungsergebnis anschließend erneut dem Besteller zur Freigabe übergeben.
- 7.2 Darüber hinaus hat der Besteller die Möglichkeit, Mängelansprüche hinsichtlich des Entwicklungsergebnisses innerhalb von 12 Monaten seit einer eventuellen Freigabe durch seinen Abnehmer, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten seit Erstmusterfreigabe durch den Besteller, geltend zu machen.
- 7.3 Kommt der Lieferer seinen Verpflichtungen aus Ziffer 7.1 oder Ziffer 7.2 nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Besteller ihm schriftlich eine letzte Frist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil das Entwicklungsergebnis bzw. die gelieferten Fertigteile nach Lieferung an

einen anderen Ort verbracht worden sind, es sei denn, dies entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 7.4 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen gegen den Lieferer nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt Ziffer 7.3 letzter Satz entsprechend

8. Mängelansprüche aufgrund der Lieferung

- 8.1 Mängel der Produkte, die der Lieferer im Anschluß an ihre Entwicklung an den Besteller liefert, sind vom Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) zu rügen und vom Lieferer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Die Mängelansprüche des Bestellers bei diesen Produkten verjähren in 24 Monaten ab Lieferung an den Besteller. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einem Produkt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

- 8.2 Für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der entwickelten Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, haftet der Lieferer nur, wenn diese Schutzrechte in Deutschland, vom Europäischen Patentamt oder in den USA veröffentlicht sind.
- 8.3 Kommt der Lieferer seinen Verpflichtungen aus Ziffer 8.1 nicht nach, gilt die Regelung in Ziffer 7.3 entsprechend.
- 8.4 Hinsichtlich der gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gilt die Regelung in Ziffer 7.4.

9. Sonstige Ansprüche, Haftung

- 9.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Lieferer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Entwicklungsgegenstand oder nicht an den gelieferten Produkten selbst entstanden sind. Vor allem haftet der Lieferer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 9.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Lieferers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer –

außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- 9.3 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Zusicherung oder die Garantie gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an den gelieferten Produkten selbst entstanden sind, abzusichern.
- 9.4 Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

10. Schutzrechte, Rechte an Entwicklungsergebnissen

- 10.1 Der Lieferer übergibt dem Besteller eine Liste (**Anlage 4**), in der die gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster) und Urheberrechte sowie das geheime Know-how des Lieferers dargestellt sind, soweit sie bei Vertragsschluß vorhanden sind und zur Erfüllung des Entwicklungs- und Rahmenlieferungsvertrages voraussichtlich verwendet werden müssen.
- 10.2 Wenn der Besteller eigene Schutzrechte oder Lizenzen an Schutzrechten Dritter besitzt, deren Nutzung zur Erreichung des Entwicklungsergebnisses erforderlich ist, räumt er dem Lieferer kostenlos nichtausschließliche Mitbenutzungsrechte für die Entwicklungs- und Lieferzeit ein.
- 10.3 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig informieren, wenn ihnen bei Vertragsschluß gewerbliche Schutzrechte Dritter bekannt sind oder im Laufe der Entwicklungsarbeiten bekannt werden, soweit sie die Erreichung der Entwicklungsziele be- oder verhindern würden.

In diesem Fall entscheidet der Besteller, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Schutzrechte genutzt werden sollen. Eventuelle Kosten für die Nutzung trägt der Besteller.

- 10.4 Soweit im Rahmen der Entwicklungsarbeiten technische Verbesserungen oder schutzrechtsfähige Erfindungen gemacht werden, stehen sie und hierauf beruhende Schutzrechte jeweils dem Vertragspartner zu, der sie erarbeitet hat; er ist allein Verfügungsberechtigt und trägt die Arbeitnehmer-Erfindervergütungen seiner Mitarbeiter.

Der andere Vertragspartner erhält an diesen Verbesserungen/Erfindungen/Neuschutzrechten ein kostenloses, nichtausschließliches Mitbenutzungsrecht, soweit dies zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich ist.

- 10.5 Jeder Vertragspartner wird schutzrechtsfähige Erfindungen seiner Mitarbeiter fristgemäß ihnen gegenüber in Anspruch nehmen und, soweit rechtlich möglich und zumutbar, als gewerbliches Schutzrecht anmelden und aufrechterhalten.

Ist der zur Anmeldung berechtigte Vertragspartner nicht an einer Anmeldung interessiert oder möchte er eine Anmeldung oder ein Neuschutzrecht später aufgeben, so hat er dem anderen Vertragspartner schriftlich mit zweimonatiger Entscheidungsfrist anzubieten, die Erfindung im eigenen Namen anzumelden bzw. auf seinen Namen umschreiben zu lassen. An entsprechenden Schutzrechten erhält der verzichtende Vertragspartner ein kostenloses nichtausschließliches Mitbenutzungsrecht.

Der Inhaber der Anmeldung bzw. der Schutzrechte trägt in diesem Fall auch die Arbeitnehmer-Vergütungen des verzichtenden Vertragspartners, es sei denn, dieser macht von seinem Mitbenutzungsrecht Gebrauch. Dann werden die Vertragspartner anteilig im Verhältnis zu der bei ihnen erfolgten Nutzung die Arbeitnehmer-Vergütungen tragen.

- 10.6 Technische Verbesserungen, schutzrechtsfähige Erfindungen und hierauf beruhende Schutzrechte, die von beiden Vertragspartnern gemeinschaftlich erarbeitet wurden, stehen den Vertragspartnern zu gleichen Teilen zu. Jeder Vertragspartner ist zur kostenlosen Nutzung berechtigt. Die Vertragspartner werden sich über die Anmeldung der Erfindungen und Aufrechterhaltung der Schutzrechte im Einzelfall verständigen.

Lizenzen an Gemeinschaftserfindungen oder Gemeinschaftsschutzrechten vergeben die Vertragspartner nur gemeinsam.

- 10.7 Die Vertragspartner treffen Vorsorge, daß die Erteilung von gewerblichen Schutzrechten nicht durch neuheitsschädliche Vorgänge gefährdet oder verhindert wird.
- 10.8 Während der Dauer dieses Vertrages darf kein Vertragspartner gewerbliche Schutzrechte angreifen, die für den anderen Vertragspartner für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind.
- 10.9 Der Lieferer ist verpflichtet, nach Beendigung der Entwicklungsarbeiten sämtliche Entwicklungsergebnisse (einschließlich Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Muster etc.) dem Besteller zu übergeben, soweit dies nicht schon im Laufe der Entwicklungsarbeiten geschehen ist.

Der Besteller hat die Entwicklungsergebnisse gemäß Ziffer 5 vertraulich zu behandeln.

10.10 Die im Rahmen der Entwicklungsarbeiten gewonnenen Erkenntnisse (Know-how einschließlich etwaiger gewerblicher Schutzrechte) darf lediglich der Vertragspartner, dem sie nach den Ziff. 10.4 bis 10.6 zustehen, auch zu anderen Zwecken als zur Durchführung dieses Vertrages nutzen.

11. Kündigung

11.1 Der Besteller kann den Vertrag bis zur Erstmusterfreigabe jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen kündigen. In diesem Fall hat er die vollen Entwicklungskosten nach Ziffer 3.1 Satz 1 und Ziffer 3.2 zu zahlen; der Lieferer muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

11.2 Wenn der Vertrag nach der Erstmusterfreigabe vorzeitig endet, hat der Besteller an den Lieferer auf jeden Fall zum Vertragsende den restlichen Teil

der Entwicklungskosten zu zahlen, der noch nicht über den Kaufpreis der Lieferungen gezahlt wurde (vergl. Ziffer 3.3). Weitere Ansprüche der Vertragspartner bleiben unberührt.

11.3 Das Recht der Vertragspartner, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

12. Sonstige Regelungen

12.1 Die Anlagen zu diesem Vertrag sind in ihrer jeweils letzten Fassung Bestandteil des Vertrages.

12.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist der Geschäftssitz des Lieferers.

12.3 Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG-"Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

12.4 Sonstiges:

- ANLAGE 1: Lastenheft
- ANLAGE 2: Rahmenbedingungen
- ANLAGE 3: Terminplan
- ANLAGE 4: Liste gemäß Ziffer 10.1

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Lieferanten)

(Unterschrift des Bestellers)